

**Bundesstrafgericht**

**Tribunal pénal fédéral**

**Tribunale penale federale**

**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2009.118-121

## **Entscheid vom 12. August 2009 II. Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Cornelia Cova, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Roy Garré,  
Gerichtsschreiberin Andrea Bütler

\_\_\_\_\_  
Parteien

1. **A.**,
2. **B.**,
3. **C.**,
4. **D.**,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Philippe  
Amstutz

Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESANWALTSCHAFT,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG), Ver-  
mögenssperre (Art. 33a IRSV)

**Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass**

- die Bundesstaatsanwaltschaft Paraná / Brasilien gegen A., alias E., B., alias F., C. und D. verschiedene Strafverfahren führt wegen Schmuggel, Urkundenfälschung, Bestechung, Steuerbetrug und Geldwäscherei;
- die schweizerische Bundesanwaltschaft gegen A. und B. ebenfalls ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren führt wegen Geldwäscherei; sie die Bundesstaatsanwaltschaft Paraná darüber mit Schreiben vom 9. Januar 2008 im Sinne einer unaufgeforderten Übermittlung von Informationen nach Art. 67a IRSG in Kenntnis gesetzt hat;
- die Bundesstaatsanwaltschaft Paraná am 21. Mai 2008 mit einem Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gelangt ist und u.a. um Blockierung aller Vermögenswerte auf schweizerischen Bankkonten, welche mit den obgenannten Personen in Zusammenhang stehen, ersucht hat, sowie um Übermittlung sämtlicher Unterlagen dieser Bankkonten (act. 1.9);
- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) das Rechtshilfeersuchen am 28. Mai 2008 der Bundesanwaltschaft zum Vollzug übertragen hat;
- diese mit im nationalen Ermittlungsverfahren erlassener Verfügung vom 11. Juli 2007 Unterlagen bei der Bank G. betreffend Konto Nr. 1 der H. AG eingefordert hat; mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 17. Juli 2008 auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten ist und die ebenfalls bereits im innerstaatlichen Verfahren erhobenen Bankunterlagen betreffend Konto Nr. 2 der I. Ltd. bei der Bank G. sowie Konto Nr. 3 der J. Ltd. bei der Bank G. zu den Akten des Rechtshilfeverfahrens erkannt und zudem verfügt hat, ebendiese bereits innerstaatlich gesperrten Konten auch rechtshilfeweise zu sperren (act. 1.6 bzw. 7.1 S. 3 Ziff. 5, 1.7, 1.10);
- die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen mit Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 entsprochen und die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend obgenannter Konten verfügt sowie die Kontosperrungen bestätigt hat (act. 1.6 bzw. 7.1);
- A., B., C. und D. am 1. April 2009 bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde einreichen lassen mit dem Hauptantrag, die Schlussverfügung vom 26. Februar 2009 sowie die Eintretens- und Zwischenverfügung vom 17. Juli 2008 seien aufzuheben (act. 1);

- sowohl die Bundesanwaltschaft wie auch das Bundesamt in ihren Beschwerdeantworten vom 11. bzw. 13. Mai 2009 die Abweisung der Beschwerde beantragen, soweit darauf einzutreten sei (act. 7, 8), die Beschwerdeführer in der Replik vom 12. Juni 2009 und Ergänzung vom 22. Juni 2009 an ihren Anträgen festhalten lassen (act. 11, 13), die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt darüber am 18. bzw. 24. Juni 2009 in Kenntnis gesetzt worden sind (act. 12, 14);
- zur Beschwerde berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG); Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert sind (Art. 21 Abs. 3 IRSG; BGE 130 II 162 E. 1.1); bei Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG gilt (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82); demgegenüber nach der Rechtsprechung der wirtschaftlich Berechtigte des betroffenen Bankkontos oder gar Drittpersonen nicht zur Beschwerde legitimiert sind (Urteile des Bundesgerichts 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 1.3; 1A.32/2003 vom 19. März, E. 2; BGE 130 II 162 E. 1.1; 129 II 268 E. 2.3.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.106 vom 19. November 2007, E. 2.2, je m.w.H);
- die Beschwerdeführer Angeschuldigte im brasilianischen Verfahren und Direktoren der I. Ltd. und J. Ltd. bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte oder Generalbevollmächtigte sind; die Konten, von welchen Unterlagen herausgegeben werden sollen und welche gesperrt wurden, jedoch auf die I. Ltd., J. Ltd. und H. AG lauten (Kontoinhaber, act. 1.6 bzw. 7.1); es den Beschwerdeführern demnach an einer persönlichen und direkten Betroffenheit im Sinne der hievorigen Rechtsprechung mangelt und sie kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung der Rechtshilfemassnahme haben, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist;
- entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht notwendig ist, dass die J. Ltd. und I. Ltd. für die Legitimation in den Rubren der Verfügungen der Beschwerdegegnerin aufgeführt sein müssten bzw. gegen diese ein Strafverfahren eröffnet sein müsste; die Gesellschaften auch nicht dadurch zu Beschwerdeführern werden, indem der Rechtsvertreter in der Replik ausführt, sämtliche Vorbringen gälten auch als von der J. Ltd. und I. Ltd. erklärt, sofern angenommen würde, diese seien rechtsgenügend in das Rechtshilfverfahren einbezogen (act. 11 S. 3 Ziff. 6-10); eine zu diesem Zeitpunkt von den Gesellschaften erhobene Beschwerde zudem verspätet

gewesen wäre (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710);

- folglich auf die materiellen Einwände der Beschwerdeführer nicht einzugehen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG), wobei für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.-- angesetzt wird, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 10'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse angewiesen wird, den Beschwerdeführern den Restbetrag von insgesamt Fr. 6'000.-- zurückzuerstatten.

**Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.-- wird den Beschwerdeführern auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 10'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von insgesamt Fr. 6'000.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 12. August 2009

Im Namen der II. Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).